



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3774

Der Oberbürgermeister

IV/SPL-sr-ha

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.08.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	03.09.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.10.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ vom 30. März 2010

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ vom 30. März 2010 wird beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Schreiner/SPL/0214-86840-10

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Änderung der Satzung des Sportpark Leverkusen aufgrund der Übertragung eines Grundstücks auf dem Gelände der „neue bahnstadt opladen“ (nbso).

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Übertragung des nbso-Grundstücks zum Verkehrswert in Höhe von 1,9 Mio. € an den Sportpark Leverkusen.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmittelungen:

(Veränderungsmittelungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Kapitaleinlage des nbso-Grundstücks zum Verkehrswert in Höhe von 1,9 Mio. € in den Sportpark Leverkusen.

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
nein	nein	nein	nein
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
nein	nein	nein	nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 die Vorlage Nr. 2018/2277 „Bau einer Dreifachsporthalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle“ beschlossen. Zur Umsetzung des Projekts erhält die Stadt Leverkusen Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Die Projektausführung und der nachfolgende Betrieb der Dreifachsporthalle obliegt dem Sportpark Leverkusen (SPL).

Der Bau der Dreifachsporthalle wird zu 80 % über eine Zuwendung des Landes NRW in Form einer Anteilsfinanzierung sichergestellt (Grundlage: Förderantrag vom 10.07.2018). Zusätzlich wurden dem SPL städtische Finanzmittel übertragen (Finanzstelle 97000810012000, Finanzposition 781500). Der dann noch verbleibende Restbetrag wird vom SPL getragen.

Das städtische Grundstück, auf dem die Dreifachsporthalle errichtet werden soll, wurde von der kommunalen Bewertungsstelle mit einem Verkehrswert in Höhe von 1,9 Mio. € in 2018 festgesetzt. Dieser Vermögensgegenstand wurde im Haushaltsjahr 2019 wirtschaftlich aus dem städtischen Haushalt herausgelöst und dem Wirtschafts- und Rechnungskreis des SPL (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 114 Abs. 1 GO NRW) als Kapitaleinlage in Form einer Sacheinlage ausdrücklich zugeordnet.

Die Zuordnung des Grundstücks im Bereich der „neue bahnstadt opladen“ (nbso) zum Bau einer Dreifachsporthalle erfolgte bereits mit Wirkung zum 31.12.2019 und erfordert aufgrund der formellen Ausgliederung von städtischem Vermögen an den SPL analog § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) eine Anpassung der Betriebssatzung des SPL (siehe § 11 Vermögen/Stammkapital der neuen Betriebssatzung des SPL).

Die im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung stehende Satzungsänderung wurde zum Anlass genommen, verschiedene andere Änderungen (z. B. geschlechtsneutrale Formulierungen, redaktionelle Änderungen) vorzunehmen.

Anlage/n:

Satzungsänderung

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 599), hat der Rat der Stadt Leverkusen am folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010 beschlossen:

I. Änderungen

§ 1

Gegenstand des Betriebes

Abs. 3a wird wie folgt geändert:

(3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

- a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehemaligen Eissporthalle (seit 01.07.2007 verpachtet als Fußballhalle) sowie aller übrigen Sportstätten und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des/ öffentlichen Gesundheitswesens und –pflege sowie des Sports.

§ 3

Betriebsleitung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Leitung des „Sportpark Leverkusen“ wird vom Rat der Stadt Leverkusen eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

§ 4

Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

Abs. 3d entfällt. Die Abs. 3a, 3f, 4, 5 und 6 werden wie folgt geändert:

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der

Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - (f) Vorplanung, Entwurfsplanung, Planungs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“, unbeschadet der Rechte der Bezirksvertretungen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, dies gilt nicht für die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenste-

hende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer und dem für das Beteiligungsmanagement zuständigen Bereich bei der Stadt Leverkusen den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Beschäftigten unterhalb der Abteilungsleitungsebene werden durch die Betriebsleitung in Absprache mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Abteilungsleitungen des „Sportpark Leverkusen“ werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt, die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die beim „Sportpark Leverkusen“ beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des „Sportpark Leverkusen“ vermerkt.

§ 9

Vertretung des „Sportpark Leverkusen“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Sportpark Leverkusen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Be-

zeichnung „Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Sportpark Leverkusen –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Vermögen, Stammkapital

- (1) Mit Errichtung des „Sportpark Leverkusen“ hat die Stadt Leverkusen mit Wirkung vom 01.01.1995 Vermögen und Schulden des Sport- und Bäderamtes, inkl. der städtischen Bäder, aus dem Haushalt der Stadt ausgegliedert und auf den „Sportpark Leverkusen“ übertragen.
- (2) Neben betriebsnotwendigem Vermögen wurde mit den Beteiligungen an der EVL GmbH & Co. KG und der RW Holding AG sowie den RWE-Aktien auch nicht betriebsnotwendiges Vermögen in das wirtschaftliche Eigentum des „Sportpark Leverkusen“ übertragen.
- (3) Dem „Sportpark Leverkusen“ wurde darüber hinaus im Wesentlichen folgendes Anlagevermögen übertragen:
 - Anteile an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl GmbH)
 - Rundsporthalle
 - ehem. Eissporthalle
 - alle übrigen Sportstätten (Sportplatzanlagen, Sporthalle Bergisch Neukirchen, Turnhalle Dhünnstraße)
 - Grundstück für die Sporthalle auf dem Gelände der „neue bahnstadt opladen“ (nbso)
 - weitere RWE-Aktien durch Liquidation der RW Holding AG
- (4) Das gesamte Anlagevermögen mit den jeweiligen Wertansätzen ist den entsprechenden Jahresabschlüssen bzw. Bilanzen des „Sportpark Leverkusen“ zu entnehmen.
- (5) Das Stammkapital des „Sportpark Leverkusen“ beträgt 10.225.837,62 Euro.

§ 13

Zwischenberichte

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Kämmerin/den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 wird wie folgt geändert:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Funktionsbezeichnungen

Entfällt

§ 17

Inkrafttreten

Aus dem bisherigen § 17 wird § 16.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.